



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

**Länderkommission**

# **Besuchsbericht**

**Gewahrsam West und Gewahrsam Südwest, Berlin**

**Besuche vom 12. Mai 2017**

**Az.: 232-BE/I/17**

## **Inhalt**

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen .....	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Durchsuchung mit Entkleidung.....	3
II	Gewahrsamsdokumentation .....	3
III	Richterliche Erreichbarkeit .....	4
IV	Dimmbares Licht .....	4
V	Lüftung im Sammelgewahrsam .....	4
D	Weiteres Vorgehen.....	4

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 12. Mai 2017 den Gewahrsam West und im Anschluss den Gewahrsam Südwest in Berlin. Beide Dienststellen wiesen die Besonderheit auf, dass das Personal ausschließlich für den Gewahrsam und nicht zusätzlich für den polizeilichen Schichtdienst zuständig ist. Der Gewahrsam wird von einigen Polizeibeamtinnen und -beamten, aber hauptsächlich von Angestellten betrieben. Diese haben eine spezielle Ausbildung für den Gewahrsam erhalten.

Die Besuchsdelegation kündigte die Besuche nicht an. Sie traf um 10:30 Uhr im Polizeigewahrsam West ein und wurde vom Schichtleiter in Empfang genommen. Im Anschluss besuchte sie das Polizeigewahrsam Südwest, wo sie um 12.30 Uhr vom Schichtführer empfangen wurde. In den Eingangsgesprächen erläuterte die Besuchsdelegation jeweils den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Unterlagen. Anschließend besichtigte sie jeweils den Gewahrsamsbereich und nahm Einsicht in die Gewahrsamsdokumentation.

Das Polizeigewahrsam West verfügt über elf Einzelgewahrsamsräume und drei Sammelgewahrsame für zwei Personen. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 3.167 Personen in Gewahrsam (in 2017 bisher 1.348). Zum Zeitpunkt des Besuchs war eine Person im Gewahrsam.

Das Polizeigewahrsam Südwest verfügt über zehn Einzelgewahrsamsräume und vier Sammelgewahrsame für je zwei Personen. Es befanden sich im Jahr 2016 insgesamt 1.921 Personen in Gewahrsam (in 2017 bisher 779). Zum Zeitpunkt des Besuchs war das Gewahrsam nicht belegt.

## **B Positive Beobachtungen**

Beide Polizeidienststellen halten für Jugendliche ein spezielles Belehrungsblatt vor, indem in verständlicher Sprache Rechte und Pflichten von Jugendlichen im Gewahrsam erläutert werden. Dies begrüßt die Länderkommission. Zudem hebt sie positiv hervor, dass in beiden Polizeidienststellen nachts immer ein Arzt anwesend ist. Positiv zu erwähnen sind zudem die gewahrsamsspezifischen Fortbildungen, die den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Gewahrsams angeboten werden.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Durchsuchung mit Entkleidung

In beiden Polizeidienststellen wird nach Angaben der Bediensteten jede Person vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.<sup>1</sup> Nach aktueller Rechtsprechung ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.<sup>2</sup> Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Wird eine Durchsuchung mit Entkleidung als notwendig erachtet, sind die Gründe nachvollziehbar zu dokumentieren. Ferner wird empfohlen, eine die Intimsphäre schonendere Praxis der Entkleidung in zwei Phasen durchzuführen.

### II Gewahrsamsdokumentation

Bei Durchsicht der Gewahrsamsdokumentation stellte die Länderkommission fest, dass Zellenkontrollen nicht zeitlich dokumentiert werden. Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass die Zellenkontrollen der belegten Zellen mindestens alle 15 Minuten durchzuführen sind. Eine Dokumentation der Kontrolle sei nicht erforderlich. Dies entspricht auch den Angaben der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 24.03.2016<sup>3</sup>. Die Länderkommission empfiehlt, die Zellenkontrollen auch zeitlich zu dokumentieren. Die vollständige Erfassung relevanter Angaben dient dem Schutz der in Gewahrsam genommenen Personen, aber auch dem der Polizeibeamtinnen und -beamten, die damit die Durchführung der Kontrolle belegen können.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

<sup>2</sup> VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

<sup>3</sup> Stellungnahme der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vom 24.03.2016 zum Bericht der Nationalen Stelle über den Besuch des Gewahrsams Nordost (Gz.:III B 33-0320).

### III Richterliche Erreichbarkeit

Der Besuchsdelegation wurde im Gewahrsam Südwest mitgeteilt, dass eine richterliche Erreichbarkeit für das Einholen einer Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Ingewahrsamnahme lediglich von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr gewährleistet ist.

In seiner Entscheidung vom 15.05.2002 betont das BVerfG<sup>4</sup>, dass der Richtervorbehalt der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG dient. „Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird.“ Daraus folgt, dass die „verfassungsrechtliche Verpflichtung der Erreichbarkeit eines Richters – jedenfalls zur Tageszeit (vgl. etwa § 188 Abs. 1 ZPO, § 104 Abs. 3 StPO)“ – und somit von 4 bzw. 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends zu gewährleisten ist. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der Rechtsgrundlage der jeweiligen Ingewahrsamnahmen.

Es wird empfohlen, in Abstimmung mit den zuständigen Gerichten zu überprüfen, wie eine richterliche Erreichbarkeit nach den Vorgaben des BVerfG gewährleistet werden kann.

### IV Dimmbares Licht

Die Gewahrsamsräume des Gewahrsams Südwest verfügen über kein dimmbares Licht. Gewahrsamsräume sind mit einer dimmbaren Beleuchtung auszustatten, damit auch nachts beispielsweise der Notruf ohne Schwierigkeiten gefunden werden kann, ohne dass die Lichtquelle die betroffene Person am Schlafen hindert. Das Vorhandensein einer dimmbaren Beleuchtung ist darüber hinaus für alle Polizeigewahrsame des Landes Berlin zu prüfen.

### V Lüftung im Sammelgewahrsam

Einer der Sammelgewahrsame des Gewahrsams Südwest ist mit einer Lüftung ausgestattet, die durchgehend sehr geräuschintensiv arbeitet und nicht abgeschaltet werden kann. Es wird empfohlen, die Lüftungen zu überprüfen und Maßnahmen zur Geräuschreduzierung zu ergreifen.

## **D Weiteres Vorgehen**

Die Länderkommission bittet die Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Länderkommission über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuches werden in den Jahresbericht 2017 aufgenommen, den die Bundesstelle gemeinsam mit der Länderkommission erstellt und an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 4. August 2017

---

<sup>4</sup> BVerfG, 15.05.2002, Az. 2 BvR 2292/00, Rn. 25.